

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma  
ALLFOOD Lebensmittel-Handels-Gesellschaft mbH,  
Bavariaring 2, 80336 München**

**§ 1**

Die Angebote der Allfood Lebensmittel-Handels-Gesellschaft mbH, nachfolgend Allfood genannt, sind freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt stets vorbehalten. Muster gelten als unverbindliche Typmuster. Zugesicherte Eigenschaften der Ware erfordern stets eine schriftliche Bestätigung. Allfood darf bis zu 10% mehr oder weniger als die vereinbarte Kontraktmenge liefern. Allfood ist auch zu Teillieferungen berechtigt. Aufträge und Nebenabreden werden erst dann verbindlich, wenn sie von Allfood schriftlich bestätigt wurden. Diese Bestätigung erfolgt in angemessener Frist. Bis dahin ist der Käufer an seine Erklärung gebunden.

**§ 2**

Allfood behält sich Erfüllung in Teilpartien vor. Aufträge zur Abnahme in Teilpartien sind sukzessive abzurufen. Die Transportgefahr sowie alle aus dem Transport resultierenden Risiken einschließlich Qualitätsveränderungen gehen auf den Käufer über, sobald die Ware dem Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist oder diese auf andere Weise das Lager oder Kühlhaus bzw. die Be- und Ladestelle verlassen hat. Dies gilt auch bei FOT-, FOB-, C&F-, CIF- und Frachtfrei-Geschäften. Klauseln wie franco, frachtfrei, frei Lager, frei Hof, frei von Käufers Rampe o. a. sind lediglich Spesenklauseln, jedoch keine Risikoklauseln. Ist vereinbart, dass die Ware am Kühlhaus oder Lager abgenommen wird, geht die Gefahr und das Qualitätsrisiko auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, in dem ihm der Lieferschein oder ein vergleichbares Dokument ausgehändigt wird bzw. die Ware auf seinen Namen umgelagert bzw. umgeschrieben wurde. Unterwegskosten jeder Art, gehen zu Lasten des Käufers. Allfood haftet für falsche Abfertigung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 3**

Alle Preise gelten in der vereinbarten Währung. Bei Vertragsschluss der Firma Allfood unbekannte Nebenkosten - wie z. B. öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Einfuhr- und Ausfuhrsteuern u. a., Gebühren oder deren Erhebungen - gehen zu Lasten des Käufers. Allfood leistet oder erstattet für Importware keine Beträge nach dem Absatzfondsgesetz.

**§ 4**

Allfood liefert die Ware unter Eigentumsvorbehalt mit nachstehenden Erweiterungen:  
Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Firma Allfood (Vorbehaltsware). Eine Aufrechnung des Käufers berührt den Eigentumsvorbehalt nur dann, wenn dieser mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung aufrechnet. Eine Be- oder Verarbeitung der Ware erfolgt stets für Allfood. Es ist vereinbart, dass Allfood Hersteller im Sinne von § 950 BGB ist. Entsteht durch die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware eine neue Sache, so steht diese im Eigentum der Firma Allfood, wobei der Käufer die Ware für die Firma Allfood mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu verwahren hat. Wird unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung wesentlicher Bestandteil einer anderen Hauptsache, so gilt als vereinbart, dass uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zur Hauptsache zusteht. Der etwaige zukünftige Miteigentumsanteil wird uns schon jetzt übertragen. Allfood nimmt diese Übertragung hiermit an. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter veräußern. Weiterveräußerung an Dritte, bei denen die Abtretbarkeit der gegenseitigen Forderungen ausgeschlossen ist, branchenunübliche Geschäfte, Geschäfte unter Vereinbarung von Vorauskasse, soweit diese mit Besitzkonstitut verbunden sind, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder die Verwertung unserer Ware zur Kreditsicherung sind verboten. Der Käufer tritt uns im voraus seine Ansprüche gegen seine Abnehmer unserer Vorbehaltsware mit allen Sicherungen und sonstigen Rechten ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. der Ware, an der Allfood Miteigentum erworben hat, entstehen. Allfood nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer ist bis zum Widerruf zur treuhänderischen Einziehung der Forderungen, die er aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware trotz der Abtretung erworben hat, mit der Maßgabe ermächtigt, daß die eingezogenen Beträge unverzüglich zur Begleichung der Rechnungen der Firma Allfood verwandt werden. Wechsel und Schecks, die für die Vorbehaltsware beim Käufer eingehen, hat

dieser unverzüglich auf Verlangen der Allfood dieser durch Indossament zu übertragen und zu übergeben. Wenn die uns abgetretenen Forderungen unsere Forderungen um mehr als 25 % übersteigen, dann gebührt dem Käufer die weitergehende Forderung.

Allfood macht von seiner Einziehungsbefugnis solange keinen Gebrauch, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma Allfood vereinbarungsgemäß nachkommt. Der Käufer hat auf Verlangen der Firma Allfood dieser Doppel der seinen Schuldnern erteilten Rechnungen und aller sonstigen Unterlagen zur Geltendmachung unserer Ansprüche zu überlassen und/ oder die Abtretung der Kaufpreisforderung unter Mitteilung an uns seinen Nachkäufern anzuzeigen sowie uns auf Aufforderung ein Verzeichnis der für ihn und seinen Nachkäufer auf Lager befindlichen Vorbehaltsware einzureichen, auch soweit sie be- oder verarbeitet, mit anderen Waren vermischt oder verbunden oder sonst verändert sind. Allfood darf den Nachkäufern unserer Käufer diese Abtretung anzeigen.

Der Käufer hat sich das ihm bedingt zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware gegenüber seinen Vertragspartnern vorzubehalten. Im Falle der Weiterveräußerung durch den Käufer erlischt unser Eigentum - abgesehen von der Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer - erst bei Zahlung des Dritten an den Käufer. Solange unser Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer zu unseren Gunsten gegen Verlust und Wertminderung, gegen Feuer-, Diebstahl- und Transportgefahr, Lager- sowie Wasserschäden zu versichern und kostenlos mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu verwahren. Die Versicherungspolice sind uns auf Verlangen vorzulegen. Im Schadensfall sich etwa aus Versicherungsverträgen ergebende Forderungen werden uns schon jetzt abgetreten. Allfood nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer haftet für jede Art der Wertminderung, die die gelieferte Ware erleidet, sowie für Verlust oder Untergang der gelieferten Ware.

Zugriffe Dritter, Pfändungen, Beschlagnahmen usw. auf unsere Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer hat in diesem Fall, auf seine Kosten, unsere Rechte gegenüber Dritten zu wahren und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur eigenen Wahrung unserer Rechte zur Verfügung zu stellen, insbesondere das Pfändungsprotokoll sofort einzusenden. Interventionskosten und Kosten für Interventionsprozesse sowie Anwaltskosten gehen zu Käufers Lasten.

Der Käufer hat in seinen Büchern unser Eigentum kenntlich zu machen. Auf Verlangen hat er unsere Vorbehaltsware zu kennzeichnen und gesondert zu verwahren. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen Stoffen vermischt oder verbunden, ist der Käufer auch ohne ausdrückliche Aufforderung durch uns verpflichtet, sie bzw. ihren Anteil an der durch Vermischung oder Verbindung entstehenden neuen Sache in seinen Büchern und an der Ware bzw. den Lagerbehältnissen kenntlich zu machen.

## **§ 5**

Der Kaufpreis ist in bar mit Rechnungseingang bzw. bei Erklärung der Abhol- oder Versandbereitschaft fällig. Der Käufer gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu diesem Zeitpunkt innerhalb der vereinbarten Frist zahlt, und schuldet dann neben Mahn-, Einziehungskosten und Schadensersatz Verzugszinsen von 2% über den üblichen Bankzinsen für Kontokorrentkredite. Zahlungsanweisungen und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber unter Berechnung der Einziehungskosten entgegen. Wechsel und sonstige Schuldpapiere nehmen wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber entgegen. Etwaige Diskont- und Wechselspesen gehen zu Käufers Lasten. Zurückhaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Ansprüche und Aufrechnung mit nicht rechtskräftigen oder nicht unstreitigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

Allfood haftet nur bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz, wenn Lieferverzug eintritt. Bei Unmöglichkeit kann Allfood ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Ist Allfood die Erfüllung des Vertrages insgesamt unmöglich, so kann auch der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt für den Fall des Unvermögens. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nur dann zu, wenn Allfood die Lieferung garantiert hat. Die Lieferverpflichtung der Firma Allfood steht stets unter Selbstbelieferungsvorbehalt und Erntevorbehalt.

Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers, Verzug oder ein Verstoß des Käufers gegen die Verpflichtungen aus § 4 der AGB, die Zahlungseinstellung, die Erklärung des Käufers, er sei zu fristgerechter Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage, die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers, eine fruchtlose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Käufers, der Versuch des Käufers, sich mit seinen Gläubigern über ein außergerichtliches Moratorium zu einigen, u. a. berechtigt uns, unsere Vorbehaltsware in Käufers Eigen- oder Fremdlager zu besichtigen, sie auf Kosten des Käufers in Besitz zu nehmen oder über sie anderweitig zu verfügen, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag liegt. Allfood behält sich jedoch in diesen Fällen den Rücktritt vor. Etwaige Ansprüche aus Lagerverträgen über die Vorbehaltsware tritt der Käufer

hiermit an Allfood ab. Allfood nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer erlaubt in diesen Fällen den Vertretern von Allfood den Zutritt zu den eigenen Geschäfts- bzw. Lagerräumen. Der Käufer haftet für alle Schulden, die der Allfood in diesen Fällen entstehen können. Die Haftung der Firma Allfood ist in jedem denkbaren Fall durch die Höhe des Warenwertes beschränkt.

## § 7

Die in handelsüblicher Beschaffenheit gelieferte Ware ist so abzunehmen, wie sie fällt. Maßgebend für die Berechnung sind die am Verladeort festgestellten Netto-Gewichte und die dort festgestellten Originalstückzahlen.

Unsere Ware ist zur Stunde des Empfangs, bei Waggon- bzw. LKW-Lieferungen vor Entladung auf jedwede Mangel bzw. Fehlmengen hin zu untersuchen. Mangel und Fehlmengen müssen uns Bahn- bzw. LKW-stehend sofort vor Entladung telegrafisch oder per Telefax gemeldet werden. Dabei ist der Fahrer des Lastzuges zur schriftlichen Bestätigung der Mangel bzw. Fehlmengen auf der Vorderseite des Originalfrachtbriefes aufzufordern. Verweigert er dies, so ist eine konkrete Beschreibung der Rügen und Fehlmengen auf der Vorderseite aller Frachtbriefausfertigungen und Lieferscheine anzubringen und vom Empfänger rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Diese Rügen müssen insbesondere auf den Ausfertigungen enthalten sein, die der Straßenfrachtführer als Ablieferungsquittung ausgehändigt erhält. Abschreibungen wie "unter Vorbehalt" bzw. "unter üblichem Vorbehalt" sind untauglich und bedeuten eine Obliegenheitspflichtverletzung. Bei Lieferungen per Waggon bedarf die Rüge von Temperaturen, Fehlmengen oder -gewichten der amtlichen Tatbestandsaufnahme, bei LKW-Lieferungen eines Tatbestandsprotokolls, welches vom LKW-Fahrer und Empfänger zu unterschreiben ist. Der Käufer verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die der Firma Allfood einen Regress gegen den eigenen Lieferanten ermöglichen. Verletzungen dieser Verpflichtung führen zur Schadensersatzpflicht des Käufers bzw. zum Verlust etwaiger Ansprüche gegen Allfood, die durch mangelhafte bzw. fehlerhafte Lieferung entstanden sein könnten. Allfood hat Anspruch auf ein vor der Entladung zu erstellendes Gutachten eines Havariesachverständigen.

Teilpartien gelten hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche als selbständige Lieferungen. Mangel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

Bei Mängeln unserer Waren kennen wir zwischen Wandelung, Minderung oder Lieferung gleichwertiger Ersatzware wählen. Der Käufer hat nur dann Anspruch auf Wandelung oder Minderung, wenn unsere Ersatzlieferung fehlschlägt. Für Mangelfolgeschäden u. a. haftet Allfood nur bei grobem Verschulden oder Vorsatz, § 463 BGB bleibt unberührt. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware weiterver- oder -bearbeitet, umverpackt oder weiterveräußert hat, nachdem er die Mängel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen. Für Betriebsstörungen oder sonstige Schäden, die bei den Nachkäufern der von uns gelieferten Waren direkt oder indirekt entstehen könnten, haften wir nicht. Wir können die Erfüllung eines Gewährleistungsanspruches davon abhängig machen, dass der Käufer eine dem Wert der mangelhaften Leistung entsprechende Teilzahlung leistet. § 7 gilt auch für Ersatzlieferungen.

## § 8

Für alle Ansprüche, auch aus Schecks und Wechseln, gilt als Erfüllungsort München. Nach unserer Wahl ist vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsverfahren nach den Grundsätzen der Freundschaftlichen Hamburger Arbitrage und Schiedsgericht unter Ausschluss der Freundschaftlichen Qualitätsarbitrage durchzuführen. Ordentlicher Gerichtsstand ist stets München. Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs vom 11.4.1980).

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Eine unwirksame Klausel ist sinngemäß durch eine wirksame Klausel zu ersetzen.

Ist einmal ein Kontrakt zwischen den Parteien unter Einbeziehung dieser AGB geschlossen worden, so ist die Geltung dieser AGB auch für alle künftigen Geschäfte vereinbart, unabhängig davon, ob diese AGB erneut einbezogen wurden.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert wurden.